

25. Verordnung Anerkennung von Akademischen Lehrabteilungen und Akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 35 Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat mit Beschluss vom 18.10.2010 in Umsetzung der Beschlüsse der Studienkommission Medizin und der Empfehlung des Senates das Verfahren zur Anerkennung von Abteilungen einer Krankenanstalt als Akademische Lehrabteilung und von Krankenanstalten als Akademische Lehrkrankenhäuser gemäß § 35 Universitätsgesetz 2002 festgelegt.

§ 2 Anerkennung

(1) Die Anerkennung zur „Akademische Lehrabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck“ und zum „Akademischen Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Innsbruck“ wird als Auszeichnung und Gütesiegel der Universität an herausragende Abteilungen von Krankenanstalten bzw. herausragende Krankenanstalten verliehen, welche der Universität besonders nahe stehen, kontinuierliche Fortbildungsaktivitäten aufweisen und wegen ihres besonders hohen klinischen Standards von dieser nicht nur für den praktisch-medizinischen Unterricht, sondern auch zur Prüfungstätigkeit herangezogen werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch das Rektorat jeweils für die Zeit von 5 Jahren bzw. längstens bis zum Wegfall der Voraussetzungen.

(3) Während der Zeit der aufrechten Anerkennung ist die Akademische Abteilung berechtigt die Bezeichnung „Akademische Lehrabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck“ zu führen und unter Einhaltung der im Studienplan und in den Richtlinien zu den Prüfungen im KPJ festgelegten Standards die im Rahmen des Studienplans der Humanmedizin an derartigen Einrichtungen ablegbaren Prüfungen im Rahmen der Vorgaben der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten abzunehmen.

(4) Während der Zeit der aufrechten Anerkennung ist das Akademische Lehrkrankenhaus berechtigt die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Innsbruck“ zu führen und unter Einhaltung der im Studienplan und in den Richtlinien zu den Prüfungen im KPJ festgelegten Standards die im Rahmen des Studienplans der Humanmedizin an derartigen Einrichtungen ablegbaren Prüfungen im Rahmen der Vorgaben der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten abzunehmen.

(5) Die Anerkennung wird durch das Rektorat mittels einer Urkunde bestätigt. Die Krankenanstalt ist berechtigt unter Einhaltung der entsprechenden CI-Vorgaben der Medizinischen Universität auf die Anerkennung unter Verwendung des Logos der Medizinischen Universität Innsbruck hinzuweisen.

(6) Anerkennungsvoraussetzungen

- a) Bestehen eines besonderen Naheverhältnisses zur Medizinischen Universität Innsbruck (Beispiel siehe Annex) und Förderung deren Aufgaben in der Forschung und Lehre
- b) Einhaltung der ethischen Grundsätze in der Patientenversorgung und in der Forschung
- c) Nachweis kontinuierlicher Fortbildung der beschäftigten Ärzte
- d) Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- e) Wahrung eines hohen klinischen Standards (Details siehe Annex)
- f) Wahrung eines hohen Standards in der Ausbildung der Studierenden(Details siehe Annex)
- g) Vorhandensein der für die Erfüllung der Aufgaben in der Lehre und der Abwicklung der Prüfungen nötigen Infrastruktur (Details siehe Annex)
- h) Leiterin bzw. Leiter der Lehrabteilung ist habilitiert oder verfügt über gleichwertige Qualifikation (für Akademische Lehrabteilung)
- i) Krankenhaus verfügt über zumindest 4 Abteilungen, deren Leiterinnen bzw. Leiter habilitiert sind oder über gleichwertige Qualifikation verfügen (für Akademisches Lehrkrankenhaus).
- j) Abgabe einer jährlichen Kapazitätszusage an die Medizinische Universität Innsbruck
- k) Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Universitätslehrer zur Durchführung des praktisch-medizinischen Unterrichts und
- l) Einhaltung der im Studienplan und in den Richtlinien zu den Prüfungen im KPJ festgelegten Prüfungsstandards

(7) Verfahren zur Anerkennung und Erneuerung der Anerkennung

Auf Antrag des Krankenanstaltenträgers wird seitens des Rektorates ein Audit-Team mit der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs 6 mittels Einholung von Auskünften und Durchführung eines Audits vor Ort beauftragt.

Bei der Erneuerung der Anerkennung kann das Audit-Team wenn es befindet, dass die eingeholten Auskünfte und durchgeführten Evaluierungen zur Entscheidungsfindung und -begründung ausreichen von der Durchführung eines Audits vor Ort absehen.

Das Audit-Team berichtet an das vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichtete Beratungsgremium für die Anerkennung von Akademischen Lehrabteilungen und Akademischen Lehrkrankenhäusern, welches dem Rektorat eine Empfehlung bezüglich der Anerkennung abgibt.

(8) Folgeaudit

Erfüllt eine bereits mindestens einmal anerkannte Abteilung oder ein bereits einmal anerkanntes Krankenhaus beim Folgeaudit zur Verlängerung der Anerkennung die Voraussetzungen des § 2 Abs 6 nicht in ausreichendem Maß und ist aber gleichzeitig anzunehmen, dass sich dieser Zustand kurzfristig bessern wird, so kann eine provisorische Weiterverlängerung der Anerkennung bis zur Dauer eines Jahres ausgesprochen werden. Ausreichend vor dem Ende der Frist für die provisorische Weiterverlängerung hat ein Folgeaudit durchgeführt zu werden, welches die Grundlage für die Empfehlung des vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichteten Beratungsgremiums für die Anerkennung von Akademischen Lehrabteilungen und Akademischen Lehrkrankenhäusern an das Rektorat über den endgültigen Wegfall oder die Verlängerung der Anerkennung bildet.

(9) Entzug der Anerkennung

Im Fall grober Verletzungen der Anerkennungsvoraussetzungen kann das Rektorat nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Krankenanstaltenträgers zum Vorwurf dieser Verletzungen eine Anlassevaluierung durch das Audit-Team durchführen lassen und das vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichtete Beratungsgremium für die Anerkennung von Akademischen Lehrabteilungen und Akademischen Lehrkrankenhäusern um die Abgabe einer Empfehlung zum Entzug der Anerkennung ersuchen.

Die Entziehung der Anerkennung erfolgt durch das Rektorat und ist vom Rektorat dem Krankenanstaltenträger nachweislich schriftlich mitzuteilen.

Stellt sich bei der Anlassevaluierung heraus, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs 6 nicht in ausreichendem Maß erfüllt sind und ist gleichzeitig anzunehmen, dass sich dieser Zustand kurzfristig bessern wird, so kann eine provisorische Verlängerung der Anerkennung bis zur Dauer eines Jahres ausgesprochen werden. Ausreichend vor dem Ende der Frist für die provisorische Weiterverlängerung hat ein Folgeaudit durchgeführt zu werden, welches die Grundlage für die Empfehlung des vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichteten Beratungsgremiums für die Anerkennung von Akademischen Lehrabteilungen und Akademischen Lehrkrankenhäusern an das Rektorat über den endgültigen Wegfall oder die Verlängerung der Anerkennung bildet.

§ 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 4.11.2010 (dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag) in Kraft. Alle vor Inkrafttreten der Verordnung seitens der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Akademischen Lehrabteilungen und Akademische Lehrkrankenhäuser gelten für den Zeitraum bis 01.10.2013 als gemäß § 2 dieser Verordnung anerkannt.

Für das Rektorat
Rektor Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Annex

1. Selbstevaluationsformular
2. Audithandbuch